

Allgemeines Teil 1

Diese Turnierordnung regelt alle gemeinsamen Turniere der Norddeutschen Landesverbände

- Berliner Schachverband e.V.
- Landesschachbund Brandenburg e.V.
- Landesschachbund Bremen e.V.
- Hamburger Schachverband e.V.
- Landesschachverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Niedersächsischer Schachverband e.V.
- Schachverband Schleswig Holstein e.V.

Die gliedert sich in:

- 1. Teil** Allgemeines Teil I
- 2. Teil** Oberliga Nord (OLN)
- 3. Teil** Norddeutsche Blitz-Einzelmeisterschaft (NBEM)
- 4. Teil** Norddeutsche Blitz-Mannschaftsmeisterschaft (NBMM)
- 5. Teil** Norddeutsche Allgemeines Teil II
- 6. Teil** Schiedsgericht
 - 1.1 Allgemeine Spielberechtigung
 - 1.1.1 Zu allen Turnieren sind nur Spieler zugelassen, die Mitglieder in einem den Landesverbänden Berlin, Brandenburg, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein angeschlossenen Verein sind, für die ein gültiger Pässeintrag vorhanden ist (siehe DSB TO A-4) und die keiner Sperre unterliegen oder für die der Turnierleiter der OL-Nord eine vorläufige Spielgenehmigung erteilt hat.
 - 1.1.2 Vorläufige Spielgenehmigungen werden vom Turnierleiter unter Beachtung der Turnierordnung des Deutschen Schachbundes ausgestellt.
 - 1.1.3 Wird ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, wird der Wettkampf als 0:8 verloren gewertet.

Oberliga Nord

2.1 Teilnehmer

- 2.1.1 Träger der Oberliga Nord sind die Landesverbände Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.
- 2.1.2 Die Oberliga Nord wird in drei Staffeln (Nord, West und Ost) mit jeweils 10 Mannschaften ausgetragen.
 - 1. Mannschaften aus den Landesverbänden Hamburg und Schleswig-Holstein spielen in der Staffel Nord.
 - 2. Mannschaften aus den Landesverbänden Bremen und Niedersachsen spielen in der Staffel West.

3. Mannschaften aus den Landesverbänden Berlin und Brandenburg spielen in der Staffel Ost.
4. Mannschaften aus dem Landesverband Mecklenburg-Vorpommern spielen in den Staffeln Nord und Ost. Spielen in der Staffel Nord und Ost Mannschaften aus Mecklenburg-Vorpommern, so werden sie nach folgenden geographischen Gesichtspunkten eingeteilt:

Mannschaften die westlich der BAB-Trasse Rostock-Berlin ihren Spielort haben, spielen in der Staffel Nord. Mannschaften die östlich der BAB-Trasse ihren Spielort haben, spielen in der Staffel Ost (hierbei ist verbindlich das erstgenannte Spielort, das jeweils zum Termin 01.07. des für den Aufstieg relevanten Spieljahres im Mitgliederverwaltungsprogramm des DSB "Mivis" benannt ist "z.B. für den Aufstieg in die Saison 2016-17 ist der 01.07.2015 der Stichtag usw.).

2.1.3 Es kann nur jeweils eine Mannschaft eines Vereines in der Oberliga Nord spielen.

2.2 Austragung

2.2.1 Die Mannschaften spielen an acht Brettern eine einfache Spielrunde.

2.2.2 Es gilt folgende Wertung:

1. Mehr als 4 Brettunkte - 2 Mannschaftspunkte
2. 4 Brettunkte - 1 Mannschaftspunkt
3. weniger als 4 Brettunkte - 0 Mannschaftspunkte
4. Bei Gleichheit der Mannschaftspunkte im Endstand entscheidet die Anzahl der errechneten Brettunkte.
5. Bei Gleichheit in den Brettunkten wird in der Reihenfolge Berliner Wertung an allen, an den ersten vier, an den ersten zwei Brettern und danach durch Los entschieden.

2.3 Auf- und Abstieg

2.3.1 Aufstieg in die 2. Bundesliga

1. Aus den drei Staffeln der Oberliga Nord steigt je eine Mannschaft in die 2. Bundesliga auf.

2.3.2 Abstieg aus der 2. Bundesliga

1. Steigen aus der 2. Bundesliga, Mannschaften der Landesverbände Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommer, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein ab, so werden diese dem jeweils zugehörigen Bereich der Staffeln Nord, West bzw. Ost der Oberliga Nord zugeordnet.

2.3.3 Abstieg aus der Oberliga Nord

1. Aus der Oberliga Nord steigen grundsätzlich die zwei Letztplatzierten Mannschaften jeder Staffel ab. Im Regelfall steigen 7 Mannschaften ab. Weicht die Zahl der Absteiger aus der 2. Bundesliga, von der Zahl der Aufsteiger in die 2. Bundesliga ab, so erhöht sich bzw. vermindert sich die Zahl der aus der Oberliga Nord absteigenden Mannschaften.

2. Die Zahl der je Staffel absteigenden Mannschaften wird folgendermaßen ermittelt:
 - a) Nach Abwicklung des Auf- und Abstiegs in die bzw. aus der 2. Bundesliga, steigen aus jeder Staffel so viele Mannschaften ab, dass zunächst acht Mannschaften in jede Staffel eingeteilt sind.
 - b) Diejenige Staffel (Nord oder Ost), die den Aufsteiger aus Mecklenburg-Vorpommern aufzunehmen hat, stellt einen weiteren Absteiger.

2.3.4 Aufstieg in die Oberliga Nord

1. In die Staffel Nord steigt je eine Mannschaft aus den Landesligen Hamburg und Schleswig-Holstein auf.
2. In die Staffel Ost steigt je eine Mannschaft aus den Landesligen Berlin und Brandenburg auf.
3. In die Staffel West steigt je eine Mannschaft aus den Landesligen Niedersachsen/Bremen auf.
4. Aus der Landesliga Mecklenburg-Vorpommern steigt eine Mannschaft in die Oberliga Nord auf. Sie wird der Staffel (Nord oder Ost) nach Ziff. 2.1.2.4 zugeordnet.

2.4 Spielberechtigung

- 2.4.1 Ist ein Verein gleichzeitig in der Bundesliga und bzw. oder der 2. Bundesliga, sowie in der Oberliga Nord mit je einer Mannschaft vertreten, so sind in den übergeordneten Klassen eingesetzte Spieler in der nach Spielplan termingleichen Runde der Oberliga Nord nicht spielberechtigt. Doppelrunden der Bundesliga und 2. Bundesliga gelten entsprechend als jeweils eine Runde.
- 2.4.2 Die Spielberechtigung für die Oberliga Nord erlischt nach dreimaliger Nominierung (Partien) in den Bundesliga.

2.5 Ranglisten (Mannschaftsmeldungen)

- 2.5.1 Die Ranglisten sind jeweils zum 01.08. des Jahres dem Turnierleiter der Oberliga Nord einzureichen.

Die Ranglisten haben zu enthalten:

Name des Vereins,

Anschrift und Tel.-Nr. des Spiellokals,

Anschrift und Tel.-Nr. des 1. Vorsitzenden,

Anschrift und Tel.-Nr. des Mannschaftsführers,

sowie den zu der Mannschaft gehörenden Spielern in numerischer Rangfolge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens der Spielerpassnummer und der FIDE-ID.

- 2.5.2 Eine Rangliste umfasst acht Stammspieler und bis zu acht Ersatzspieler in festgelegter Rangfolge. Nach diesem Termin kann eine Mannschaftsmeldung nicht geändert oder ergänzt werden.
- 2.5.3 Die Kader der Mannschaften können durch zwei Jugendliche (bis einschließlich 20 Jahre bei Meldeschluss) um die Ranglisten Ziffern 17 und 18 erweitert werden.

- 2.5.4 Es dürfen nur Spieler nominiert werden und eingesetzt werden, die für den Verein als spielaktives Mitglied in der Mitgliederliste des DSB registriert sind. Hierfür gelten die Regelungen A-4 in der Turnierordnung des DSB.

2.6 Auslosung

- 2.6.1 Die in den Paarungen des Spielplans zuerst genannte Mannschaften haben Heimrecht.
2.6.2 Die gastgebende Mannschaft hat an den Brettern mit gerader Bezifferung Weiß.

2.7 Mannschaftsaufstellungen

- 2.7.1 Die Brettfolge darf gegenüber der Rangliste während der gesamten Spielserie nicht verändert werden.
2.7.2 Fehlen Spieler, so müssen Ersatzspieler in der gemeldeten Reihenfolge unter Aufrücken der Mannschaft hinten angeschlossen werden. Zulässig ist das Offenlassen einzelner Bretter unter Namensnennung der fehlenden Spieler.
2.7.3 Der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers oder das Offenlassen eines Brettes ohne Namensnennung des Spielers hat den Verlust des gesamten Mannschaftskampfes unter Aberkennung sämtlicher Brettunkte zur Folge. Bei fehlerhafter Brettfolge haben alle zu tief eingesetzten Spieler ihre Partien verloren. Ein Spieler gilt dann als zu tief eingesetzt, wenn in seiner Mannschaft vor ihm ein Spieler mit einer höheren Ranglistennummer gesetzt wurde.
2.7.4 Die Mannschaftsmeldung erfolgt durch den Mannschaftsführer spätestens 15 Minuten vor dem festgesetzten Wettkampfbeginn. Eine spätere Meldung führt zu einem entsprechenden Bedenkzeit Abzug bei allen Spielern dieser Mannschaft.

2.8 Spieltermine und Spielbeginn

- 2.8.1 In Verabredung zwischen zwei Mannschaften können Wettkämpfe vorverlegt werden. Die Terminverlegungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem neuen Termin beim Turnierleiter zur Genehmigung gemeldet werden.
2.8.2 Das Nachspielen eines Wettkampfes ist, abgesehen von der ersten Runde, nicht zulässig.
2.8.3 Das Vor- oder Nachspielen von Einzelpartien ist nicht möglich.
2.8.4 Die Wettkämpfe beginnen zum angesetzten Termin um 11.00 Uhr, die der letzten Runde ohne Ausnahme um 11.00 Uhr. Der reisende Verein kann verlangen, dass der Spielbeginn um eine Stunde vorverlegt wird, (ausgenommen die letzte Runde). Ein derartiges Verlangen muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Wettkampftermin erfolgen.

2.9 Spieldauer und Bedenkzeit

- 2.9.1 Die Bedenkzeit wird jeweils in der Ausschreibung geregelt.
2.9.2 Jeder Spieler, der später als 30 Minuten nach Spielbeginn im Spielsaal erscheint, verliert seine Partie. Der Schiedsrichter kann in Fällen höherer Gewalt eine abweichende Regelung treffen.

2.10 Spielausfälle und Nichtantreten

- 2.10.1 Tritt eine Mannschaft zum angesetzten Termin nicht an, so wird der Wettkampf für Sie mit 0:8 verloren gewertet. Eine Mannschaft ist nicht angetreten, wenn 30 Min. nach Spielbeginn weniger als vier Spieler am Spielort erschienen sind.

- 2.10.2 In Ausnahmefällen "Höhere Gewalt" kann der Turnierleiter einen neuen Termin ansetzen.
- 2.10.3 Die nicht angetreten Mannschaft erstattet in jedem Fall ihrem Gegner alle für die Durchführung des ausgefallenen Wettkampfes nachweisbaren Kosten bis zu einer Höhe von 100,- € und hat außerdem ggf. angefallene Schiedsrichterkosten zu tragen.
- 2.10.4 Abgesehen von Fällen nach Ziff. 2.10.2 wird die nicht angetreten Mannschaft zur Zahlung einer Buße in Höhe von 1000,- € herangezogen. Diese Mannschaft verliert Ihren Kampf mit 0:8, zudem werden ihr zwei weitere Mannschaftspunkte in der Tabelle abgezogen.

Der im Fahrtkostenausgleich für den ausgefallenen Kampf errechnete Betrag ist zurückzuzahlen. Eine Neuberechnung des Fahrtkostenausgleichs erfolgt nicht. Tritt ein Spieler nicht an, hat sein Verein eine Buße von 100,- € zu zahlen, (Ein Spieler gilt als nicht angetreten, wenn er spätestens 30 Minuten nach Spielbeginn nicht im Spielsaal erscheint).

Diese Beträge werden dem zur Deckung der Verwaltungskosten nötigen Betrag zugeschlagen.

- 2.10.5 Wenn bei Gleichstand in den Mannschaftspunkten in der Brettbewertung einer der betroffenen Mannschaften Punkte aus einem kampflosen 8:0-Gewinn enthalten sind, werden in der Tabelle zugunsten der Mannschaft, die den Wettkampf gewonnen hat, (wenn der Wettkampf gespielt wurde) die erspielten Brettunkte eingesetzt, mindestens jedoch 4.5 Brettunkte. Bei einem kampflosen Ergebnis nach 2.7.3 (Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers) verbleibt der begünstigten Mannschaft auch ein Sieg für das Brett, an dem der nicht spielberechtigte Spieler eingesetzt wurde.

2.11 **Kostenverteilung (Vereine)**

- 2.11.1 Zur Deckung der Kosten für die Staffelleitung wird ein Startgeld erhoben. Das Startgeld ist gleichzeitig mit der Abgabe der Mannschaftsmeldungen (siehe Ziff. 2.5.1) zu übersenden, die Höhe des Startgeldes beträgt im Moment 100,- € darin ist die Bezahlung für den Partieverband enthalten.
- 2.11.2 Die Fahrtkosten zu den Wettkämpfen werden von den Vereinen getragen. Zu diesem Zweck wird ein Fahrtkostenausgleich durchgeführt, der sich an den durchschnittlichen Fahrtkosten orientiert.
Je Kilometer einfache Entfernung werden für eine Mannschaft 0,50 € verrechnet. Als Kilometerweg gilt die Entfernung in Straßenkilometern vom Heimatort des Gastgebers bis zum Heimatort des Gastvereines laut Map & Guide oder eines vergleichbaren Routenplaners. Die zu zahlenden Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung durch den Turnierleiter, zu überweisen. Nach Eingang sämtlicher Beträge werden die Erstattungen an die übrigen Mannschaften überwiesen.
- 2.11.3 Den Schiedsrichtern sind die Kosten für Fahrt, Verpflegung und Übernachtung/ Frühstück zu ersetzen.

Der Tagessatz für Schiedsrichter beträgt zur Zeit 60,- € für einen Einzelwettkampf bei einem Doppelwettkampf verdoppelt sich die Summe.

Als Fahrtkosten können in der Regel die Tarife für öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Bundesbahn 2.Klasse, ggf. plus IC-Zuschlag) geltend gemacht werden, wenn keine zumutbaren öffentlichen Verkehrsverbindungen bestehen, kann Pkw-Kilometergeld (0,30 € je gefahrenen Kilometer) abgerechnet werden.

Die Kosten der Schiedsrichter sind von den am Kampf beteiligten Mannschaften gleichmäßig zu tragen und an Ort und Stelle auszuführen.

2.12 Schiedsrichter

- 2.12.1 Die Wettkämpfe der Oberliga Nord werden von Schiedsrichtern geleitet, die vom Turnierleiter eingesetzt werden.
- 2.12.2 Die Schiedsrichter haben die notwendigen Entscheidungen unverzüglich zu treffen.
- 2.12.3 Ist kein Schiedsrichter anwesend, so sind die Mannschaftsführer beider Vereine gemeinsam Schiedsrichter des jeweiligen Kampfes.

2.13 Turnierleiter, Staffelleiter und Schiedsgericht

- 2.13.1 Die Landesspielleiter wählen einen Turnierleiter für die Oberliga Nord. Dieser ist berechtigt, Staffelleiter einzusetzen.
- 2.13.2 Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ergibt sich aus § 3 der Geschäftsordnung des Schiedsgerichtes.

2.14 Bußen, Maßregelungen

- 2.14.1 Schiedsrichter und Staffelleiter können gegenüber Einzelspielern, Funktionären und Mannschaften wegen Verstoßes gegen die Turnierordnung und wegen unsportlichen Verhaltens die nach den FIDE-Schachregeln vorgesehenen Maßnahmen ergreifen.
- 2.14.2 Der Turnierleiter kann darüber hinaus Geldbußen bis zu 250,- € das Schiedsgericht bis zu 500,- € verhängen. Auf Antrag des Turnierleiters kann das Schiedsgericht Sperren verhängen. Die Sperren dürfen den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

2.15 Protest und Berufung

- 2.15.1 Gegen die Entscheidung eines Schiedsrichters oder Staffelleiters kann Protest beim Turnierleiter erhoben werden.
- 2.15.2 Der Protest muss innerhalb von 8 Tagen (Postaufgabestempel) schriftlich eingelegt werden; er muss enthalten:

- **Sachverhalt** -

- **Begründung** -

1. Gleichzeitig mit dem Protest ist die Zahlung einer Protestgebühr von 50,- € nachzuweisen
 2. Sind Protest oder Protestgebühr zu spät abgeschickt, gilt der Protest als nicht eingelegt.
- 2.15.3 Gegen die Entscheidung des Turnierleiters ist Berufung beim Schiedsgericht, per Adresse des Turnierleiters zulässig. Die Gebühr beträgt 150,- € Die übrigen Bedingungen entsprechen denen beim Protest.
 - 2.15.4 Der Turnierleiter entscheidet über Erstattung oder Verfall der Protestgebühr, das Schiedsgericht über Erstattung oder Verfall der Berufungs- und der vorhergegangenen Protestgebühr.
 - 2.15.5 Vereinnahmte Protest- bzw. Berufungsgebühren werden nach Abzug der Kosten zur Abdeckung der Verwaltungskosten herangezogen.

3. Blitz - Einzelmeisterschaft

3.1 Teilnehmer

- 3.1.1 Träger der Norddeutschen Blitz-Einzelmeisterschaft sind die Landesverbände; Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.
- 3.1.2 Die Norddeutsche Blitz-Einzelmeisterschaft wird mit 30 Teilnehmern ausgetragen.
- 3.1.3 Teilnahmeberechtigt sind
1. die 9 erstplatzierten Spieler der vorhergehenden Meisterschaft und
 2. weitere 21 Spieler, von denen jeder Landesverband 3 Spieler nominiert.
 3. Spieler die im letzten Jahr trotz Meldung nicht zu der Meisterschaft angetreten sind, dürfen im folgenden Jahr nicht nominiert werden.
- 3.1.4 Bei Meldeverzicht eines Norddeutschen Landesverbandes für einen oder mehrere Spieler kann der ausrichtende Landesverband die freien Plätze besetzen.
- Bei Verlust der Spielberechtigung für einen Norddeutschen Landesverband eines vorberechtigten Spielers stellt der betreffende Landesverband einen Ersatzspieler. Bei einem kurzfristigen Meldeverzicht kann der Turnierleiter der Oberliga Nord den freien Platz an einen am Spieltag anwesenden spielstarken Spieler vergeben.

3.2 Austragung

- 3.2.1 In einer einfachen Spielrunde tritt jeder Teilnehmer gegen jeden an.
- 3.2.2 Bei Gleichstand nach Punkten gilt auf allen Plätzen folgende Wertung:
1. Sonneborn Berger
 2. Direkter Vergleich
 3. Gewinnpartien
 4. Los

3.3 Qualifikation

- 3.3.1 Entsprechen der den Norddeutschen Landesverbänden bei der Deutschen Blitz-Einzelmeisterschaft zur Verfügung stehenden Plätze qualifizieren sich die erstplatzierten Spieler der Norddeutschen Blitz-Einzelmeisterschaft für die folgende Deutsche Blitz-Einzelmeisterschaft.
- 3.3.2 Bei Meldeverzicht eines für die Deutsche Blitz-Einzelmeisterschaft qualifizierten Spielers rückt der nächstplatzierte Spieler der Norddeutschen Blitz-Einzelmeisterschaft nach.

3.4 Turnierleitung

- 3.4.1 Den Turnierleiter der Norddeutschen Blitz-Einzelmeisterschaft wird vom ausrichtenden Landesverband gestellt.

3.5 Kostenverteilung

- 3.5.1 Jeder teilnehmende Spieler trägt die ihm entstehenden Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung selbst, sofern keine vollständige oder teilweise Übernahme dieser Kosten durch den meldenden Landesverband erfolgt.

- 3.5.2 Erhält der ausrichtende Landesverband eine Bezuschussung für die Durchführung der Veranstaltung, so sollen sämtliche Teilnehmer gleichmäßig unterstützt werden.
- 3.5.3 Für jeden gemeldeten Spieler hat sein Landesverband ein Nenngeld in Höhe von: 25,- € zu entrichten
1. Der Gesamtbetrag der Nenngelder steht in voller Höhe als Preisfonds zur Verfügung. Dieser gliedert sich wie folgt auf:
1. Preis 250,- € 2. Preis 150,- € 3. Preis 100,- € 4. Preis 75,- € 5. und 6. Preis je 50,- € 7. Preis bis 9. Preis je 25,- €

3.6 Ausrichtung

- 3.6.1 Die Norddeutsche Blitz-Einzelmeisterschaft wird jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Kalenderjahres ausgetragen.
- 3.6.2 Die Ausrichtung wird von den norddeutschen Landesverbänden in alphabetischem Turnus ausgetragen.
- 3.6.3 Der Meldeschluss wird vom Turnierleiter der Oberliga Nord festgelegt und mit der Einladung bekannt gegeben.

4. Blitz - Mannschaftsmeisterschaft

4.1 Teilnehmer

- 4.1.1 Träger der Norddeutschen Blitz-Mannschaftsmeisterschaft sind die Landesverbände Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.
- 4.1.2 Die Norddeutsche Blitz-Mannschaftsmeisterschaft wird mit 30 Vereinsmannschaften ausgetragen.
- 4.1.3 Es kann nur eine Mannschaft eines Vereines teilnehmen.
- 4.1.4 Teilnahmeberechtigt sind:
1. 21 Mannschaften, von denen jeder Landesverband 3 Mannschaften nominiert,
 2. die ersten 8 Mannschaften der Norddeutschen Blitz-Mannschaftsmeisterschaft des Vorjahres und
 3. eine Mannschaft des ausrichtenden Vereines.
 4. Mannschaften eines Vereines die im letzten Jahr trotz Meldung nicht zu dieser Meisterschaft angetreten sind, dürfen im folgenden Jahr nicht nominiert werden.
- 4.1.5 Bei Meldeverzicht eines Vereines stellt sein Landesverband Ersatz. Wird kein Ersatz gemeldet, so kann der Landesverband des ausrichtenden Vereines den freien Platz besetzen. Bei kurzfristigem Meldeverzicht kann der Turnierleiter der Oberliga Nord den freien Platz an eine am Spieltag anwesende Mannschaft vergeben.

4.2 Austragung

- 4.2.1 Eine Mannschaft besteht aus 4 Spielern und ggf. einem Ersatzspieler. Die Mannschaftsaufstellung ist vor Turnierbeginn verbindlich zu melden und kann während des Turniers nicht mehr verändert werden.

- 4.2.2 Die Mannschaften spielen an 4 Brettern ein einfaches Rundenturnier, in welchem jede Mannschaft gegen jede antritt. Die zuerst genannte Mannschaft hat am ersten und am letzten Brett Schwarz.

Ersatzspieler, sind unter Aufrücken der Mannschaft in der gemeldeten Reihenfolge hinten anzuschließen.

- 4.2.3 Ein Wettkampf der aus 4 Partien besteht, wird wie folgt gewertet:

Mehr als 2 Brettunkte	- 2 Mannschaftspunkte
2 Brettunkte	- 1 Mannschaftspunkt
weniger als 2 Brettunkte	- 0 Mannschaftspunkte

Bei Gleichstand nach Mannschaftspunkten gilt auf allen Plätzen folgende Wertung:

Brettunkte
Sonneborn Berger
Direkter Vergleich
Los

4.3 Qualifikation

- 4.3.1 Die sieben erstplatzierten Mannschaften der Norddeutschen Blitz-Mannschaftsmeisterschaft qualifizieren sich für die folgende Deutsche Blitz-Mannschaftsmeisterschaft.
- 4.3.2 Bei Meldeverzicht einer für die Deutsche Blitz-Mannschaftsmeisterschaft qualifizierten Mannschaft rückt die nächstplatzierte Mannschaft der Norddeutschen Blitz-Mannschaftsmeisterschaft nach.

4.4 Turnierleitung

- 4.4.1 Der Turnierleiter der Norddeutschen Blitz-Mannschaftsmeisterschaft wird von dem Landesverband gestellt, für den der ausrichtende Verein spielberechtigt ist.

4.5 Kostenverteilung

- 4.5.1 Jeder teilnehmende Verein trägt die seiner Mannschaft entstehenden Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung selbst.

1. Jeder Landesverband zahlt 100,- € und
2. Jeder nach Ziff. 4.1.4.1 bzw. 4.1.4.2 gemeldete Verein 25,- €

- 4.5.2 Es wird ein Preisfonds in Höhe von 1425,- € zur Verfügung gestellt.

Der sich wie folgt aufgliedert:

1. Preis 400,- €
2. Preis 325,- €
3. Preis 250,- €
4. Preis 175,- €
5. Preis 125,- €
6. Preis 75,- €
7. Preis 50,- €
8. Preis 25,- €

- 4.5.3 Die anlässlich der Durchführung des Turniers entstehenden übrigen Kosten trägt der ausrichtende Verein.

4.6 Ausrichtung

- 4.6.1 Das Turnier wird im 1. Halbjahr eines jeden Kalenderjahres ausgetragen..
- 4.6.2 Um die Ausrichtung kann sich jeder Verein bewerben, der einem der norddeutschen Landesverbände angeschlossen ist. Der Schlusstermin für die Bewerbung wird vom Spielausschuss festgesetzt

- 4.6.3 Die Ausrichtung des Turniers soll möglichst gleichmäßig über die Landesverbände verteilt werden.
- 4.6.4 Bei mehreren Bewerbungen um eine Veranstaltung erteilt der Spielausschuss den Zuschlag und entscheidet gleichzeitig über den Austragungstermin.

5. Allgemeines Teil II

5.1 Spielregeln

- 5.1.1 Es gelten die Schachregeln des Weltschachbundes (FIDE) und die Bestimmungen der Turnierordnung des Deutschen Schachbundes, sofern diese Turnierordnung nicht ausdrücklich etwas anderes aussagt.
- 5.1.2 Bei allen Wettkämpfen der Oberliga Nord hat der Ausrichter Gelegenheit zu schaffen kalte und warme Erfrischungsgetränke (speziell Kaffee, Tee etc.) zu erlangen.
- 5.1.3 Bei allen Wettkämpfen, die nach dieser Turnierordnung geregelt werden, darf im Turniersaal nicht geraucht werden.
- 5.1.4 Die Partiezettel müssen die Größe des Formats DIN A5 haben. Auf der Vorderseite der Partiezettel muss Raum für 40-60 Züge vorhanden sein. Für diese Züge muss mindestens ein Raum von 14cm x 13cm vorhanden sein.

5.2 Kostenverteilung (Verwaltung)

- 5.2.1 Anfallende Verwaltungskosten werden durch die Schachverbände anteilig getragen und sind nach Aufforderung durch den Turnierleiter unverzüglich zu begleichen.
1. Verwaltungskosten für Turniere nach Ziff. 2...sind von den Schachverbänden anteilig nach der Anzahl der Ihnen zugehörigen Mannschaften in der Oberliga Nord zu entrichten.
- 5.2.2 Vereine bzw. Schachverbände die Ihren finanziellen Verpflichtungen gemäß dieser Turnierordnung nicht nachkommen, verlieren bis zur völligen Begleichung dieser die Berechtigung zur weiteren Teilnahme an allen Turnieren, die durch diese Turnierordnung geregelt werden.

5.3 Beschlussfassung

Diese Turnierordnung wurde von den beteiligten Landesverbänden beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.April 2017 in Kraft.

Für die Verbände

Berliner Schachverband e.V.
Landesschachbund Brandenburg e.V.
Landesschachbund Bremen e.V.
Hamburger Schachverband e.V.
Schachverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Niedersächsischer Schachverband e.V.
Schachverband Schleswig-Holstein e.V.

Für den Spielausschuss

Geschäftsordnung Schiedsgericht

- § 1 Das Schiedsgericht entscheidet in allen Rechtsstreitigkeiten, die seine Zuständigkeit nach Ziff. 2.13 oder 2.15 der Turnierordnung der Oberliga Nord begründen.
- § 2 Das Schiedsgericht ist unabhängig. Weisungen können ihm und seinen Mitgliedern nicht erteilt werden.
- § 3 Das Schiedsgericht der an der Oberliga Nord beteiligten Landesverbände besteht aus jeweils drei Mitgliedern, die von den Landesverbänden wie folgt entsandt werden:
Die Staffel West betreffende Streitigkeiten aus Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Brandenburg, die Staffel Nord betreffende Streitigkeiten aus Bremen, Niedersachsen und Brandenburg, die Staffel Ost betreffen Streitigkeiten aus Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hamburg.
Die Landesverbände benennen ihren Vertreter und mindestens einen Stellvertreter spätestens bis zum 1. August des jeweiligen Jahres gegenüber dem Turnierleiter der Oberliga Nord.
- § 4 Das Schiedsgericht wählt vor jeder Sitzung einen Vorsitzenden, der nach Möglichkeit die Befähigung zum Richteramt haben soll.
- § 5 Das Schiedsgericht ist nicht zuständig für die Entscheidung spieltechnischer Fragen sowie verbandspolitischer Entscheidungen.
- § 6 Die Anträge und Schriftsätze sind in 5-facher Ausfertigung dem Schiedsgericht einzureichen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind an Gebühren und Fristen gebunden. Ein Verfahren darf nur eröffnet werden, wenn schriftliche Begründung und die Gebühr in der vom Schiedsgericht gesetzten Frist eingereicht sind.
- § 7 Vor einer Entscheidung des Schiedsgerichtes ist eine Zurücknahme des Antrags in jedem Stadium des Verfahrens möglich.
- § 8 Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind öffentlich. Das Schiedsgericht kann die Zahl der Zuhörer beschränken oder die Öffentlichkeit ausschließen.
Die Entscheidungen erfolgen geheim.
- § 9 Das Schiedsgericht kann mit Einverständnis der Parteien oder bei nicht Erscheinen trotz Vorladung auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.
- § 10 Das Schiedsgericht kann einstweilige Anordnungen ohne mündliche Verhandlung treffen. Auf Widersprucheinlegung binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe ist unverzüglich ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.
- § 11 Für eine Partei werden 2 Vertreter, die Mitglieder des Vereins sein müssen, zur Verhandlung zugelassen.
- § 12 Das Schiedsgericht entscheidet durch Urteil nach mündlicher Verhandlung oder durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung. Urteil und Beschlüsse treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- § 13 Wird bei Bekanntgabe des Urteils oder des Beschlusses eine schriftliche Ausfertigung beantragt, ist diese innerhalb von 14 Tagen zuzustellen.
- § 14 Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des Verfahrens in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff ZPO. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren Beteiligten findet in der Regel nicht statt.
- § 15 Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind bindend.
- § 16 Soweit in der Turnierordnung der Oberliga Nord und in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Zivilprozessordnung (ZPO).

Schutz- und Hygienekonzept für die 2. Schach-Bundesliga Stand: 10. November 2021

Als Ergänzung der jeweils gültigen Ausschreibung der Spiele der 2. Schach-Bundesliga erlässt die Turnierleitung des Deutschen Schachbundes e.V. für den Spielbetrieb der 2. Schach-Bundesliga bis auf Weiteres folgende Regeln:

1. Allgemein

- 1.1. Dieses Schutz- und Hygienekonzept ist Bestandteil der Ausschreibung der Wettkämpfe der 2. Schach-Bundesliga. Es wird allen Teilnehmern der Wettkämpfe durch schriftliche Kommunikation (in der Regel per E-Mail) bekannt gegeben.
- 1.2. Ergänzend gelten die Regeln der Coronaschutzverordnung und eines Rahmenkonzeptes für den Sportbetrieb des jeweiligen Bundeslandes sowie sonstige lokale Anordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Ebenso sind weitergehende Regelungen auf Grund von Nutzungsbedingungen zu beachten.
Im Folgenden ist unter dem Begriff „Corona-Regeln“ die Gesamtheit der Schutz- und Hygienemaßnahmen gemäß diesem Konzept, den staatlichen Regeln, behördlichen Anordnungen und evtl. Nutzungsbedingungen gemeint.
- 1.3. Sofern die Veranstaltung in einer gastronomischen Einrichtung stattfindet, gelten zusätzlich die für den Betrieb gastronomischer Einrichtungen existierenden staatlichen Regelungen und behördlichen Vorgaben, für deren Umsetzung der Betreiber verantwortlich ist. Diesbezüglichen Hinweisen oder Aufforderungen des Betreibers ist Folge zu leisten.
- 1.4. Die Corona-Regeln werden durch die ausrichtenden Vereine zusammen mit evtl. geltenden ergänzenden Regelungen im Spiellokal an einer allgemein zugänglichen Stelle durch Aushang oder Auslage allen Teilnehmern am Spielbetrieb zugänglich gemacht.
- 1.5. Sollten gegenüber diesem Schutz- und Hygienekonzept weitergehende Vorschriften über Schutz- und Hygienemaßnahmen gelten, hat der ausrichtende Verein diese spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Spieltermin den Gastvereinen, dem zuständigen Spielleiter und dem für den Wettkampf eingeteilten Schiedsrichter zu übersenden.
- 1.6. Soweit keine spezielle Regelung besteht, ist für die Durchführung der in diesem Konzept festgelegten Regelungen der jeweilige Ausrichter der Veranstaltung verantwortlich. Er wird hierbei vom Schiedsrichter unterstützt.
- 1.7. Ansprechpartner in allen Fragen zu diesem Konzept ist der zentrale Leiter der 2. Schach-Bundesliga Jürgen Kohlstädt

2. Zugang zum Spielbereich

- 2.1. Am Spielbetrieb dürfen Personen nicht teilnehmen:
 - a) mit nachgewiesener akuter Covid-19-Infektion,
 - b) mit Kontakt zu Covid-19-Fällen in den letzten 14 Tagen vor dem Turniertermin; zu Ausnahmen wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen;
 - c) die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - d) mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder mit den für eine Infektion mit Covid-19- spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes); abweichend hiervon können Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen am

Spielbetrieb teilnehmen, wenn sie einen tagesaktuellen negativen Corona-Test vorweisen können.

- 2.2. Ferner dürfen den Spielbereich nur Personen betreten, die
 - a) als geimpft im Sinne der Coronaschutzverordnung gelten; die Impfung ist durch Vorlage einer „Internationalen Impf- oder Prophylaxebescheinigung“ der WHO oder in digitaler Form („Impf-App“) nachzuweisen.
 - b) als genesen im Sinne der Coronaschutzverordnung gelten, oder
 - c) eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung eines negativen Ergebnisses eines gültigen Corona-Tests, der bei Rundenbeginn den gültigen gesetzlichen Bestimmungen der Coronaschutzverordnung entspricht.
- 2.3. Die Anwesenheit im Spielbereich wird durch das Führen einer Teilnehmerliste dokumentiert, falls das die behördlichen Vorgaben erfordern.
Das Muster einer Erfassungsliste liegt als Anlage bei.
- 2.4. Die Anwesenheit von Zuschauern, das heißt Personen, die nicht selbst am Spielbetrieb teilnehmen oder in offizieller Funktion (Schiedsrichter, Mannschaftsführer) anwesend sind, ist im gesetzlich erlaubten Rahmen zugelassen.
Für sie gelten die Zugangsbeschränkungen gem. Ziff. 2.1 und 2.2 sowie die Regelung über die Erfassung der Kontaktdaten (Ziff. 2.3). Die Höchstteilnehmerzahl wird durch die Raumgröße und die Mindestabstandsregeln derart beschränkt, dass die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu jeder Zeit gewährleistet ist.

3. Einhaltung der Mindestabstandsregel

- 3.1. Körperliche Kontakte zwischen Anwesenden sind generell zu vermeiden. Dies gilt auch für sportspezifische Kontakte wie Reichen der Hände zur Begrüßung, Remisvereinbarung, Aufgabe etc.
- 3.2. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen (einschl. des Schiedsrichters) von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt für das gesamte Turnierareal.
- 3.3. Beim Zutritt zum Spiellokal und beim Verlassen des Spiellokals sind Schlangen zu vermeiden.
- 3.4. Die Aufstellung der Tische und die Bestuhlung sind so zu arrangieren, dass zwischen Wettkampfteilnehmern an zwei verschiedenen Brettern entsprechend der räumlichen Gegebenheiten ein größtmöglicher Abstand besteht.

4. Mund-Nase-Bedeckung, Maskenpflicht

- 4.1. Mit Ausnahme derjenigen Zeit, in welcher der Spieler am Schachbrett sitzt, besteht ab dem Zutritt ins Spiellokal bis zum Verlassen desselben die Verpflichtung, eine Maske als Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, die gesetzlichen Vorschriften entspricht.
- 4.2. Die Maskenpflicht gem. Ziff. 4.1 gilt auch für alle anderen Personen, die sich im Turnierareal aufhalten, einschließlich des Schiedsrichters, solange er nicht an seinem Arbeitstisch sitzt.

5. Sonstige Schutz- und Hygienevorrichtungen

- 5.1. Soweit auf Grund von lokalen Bestimmungen und/oder Nutzungsbedingungen besondere Reinigungs- oder Desinfektionsmaßnahmen vorgeschrieben sind, hat der ausrichtende Verein eine ausreichende Menge hierfür benötigter Reinigungs- oder Desinfektionsmittel vorzuhalten.

- 5.2. Alle anwesenden Personen müssen sich vor Beginn des Spielbetriebs, d.h. insbesondere vor dem ersten Kontakt mit dem Spielmaterial, gründlich die Hände waschen oder desinfizieren.
- 5.3. Das Spielmaterial ist vom ausrichtenden Verein vor jedem Rundenbeginn zu reinigen.
- 5.4. Während der Veranstaltung muss für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft gesorgt werden.
Mindestens alle 60 Minuten muss eine Durchlüftung erfolgen. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Schiedsrichters zu entscheiden, ob während einer Lüftungspause der Wettkampf unterbrochen und die Uhren angehalten werden.
- 5.5. Die Regelung, wonach elektronische Geräte während der Partie vollständig abgeschaltet sein müssen und der Spieler ein solches Gerät nicht bei sich tragen darf, gelten weiterhin und insbesondere auch für den Fall, dass der Spieler die „Corona Warn App“ geladen hat. Die Spieler können ihre mobilen Geräte noch bis unmittelbar vor Partiebeginn in Betrieb behalten, bis beide Spieler am Brett Platz genommen haben.
- 5.6. Im Spielbereich ist Essen untersagt, das Trinken am Brett ist erlaubt.

6. Pflichten des Schiedsrichters

- 6.1. Der Schiedsrichter achtet auf die Einhaltung der Corona-Regeln im gesamten Turnierareal.
- 6.2. Der Schiedsrichter ist vor Ort grundsätzlich befugt, den Wettkampfbeginn zu verzögern bzw. den Wettkampf ganz abzusagen, sofern die sich aus den Corona-Regeln ergebenden Voraussetzungen für die Durchführung des Wettkampfs nicht erfüllt werden. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen gehen zu Lasten der Partei, die für die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen verantwortlich ist.
- 6.3. Bei Verstößen gegen die Corona-Regeln steht dem Schiedsrichter der Sanktionenkatalog des Artikels 12.9 der FIDE-Schachregeln offen. Bei beharrlicher Weigerung eines Teilnehmers, die Corona-Regeln zu befolgen, kommt Artikel 11.7 der FIDE-Schachregeln zur Anwendung.
Zuschauer, die gegen diese Regelungen verstoßen, gelten als Störer (Artikel 12.7 der FIDE-Schachregeln).
Die sich aus den Corona-Regeln ergebenden Pflichten und Befugnisse des Hausrechtsinhabers bleiben unberührt.

gez.

Jürgen Kohlstädt, zentraler Leiter der Bundesliga